

Sportverordnung (SportV)

vom 19. Juni 2000¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10 des Sportgesetzes vom 30. April 2000 (SportG),²

beschliesst:

A. Sportförderung

Art. 1³

Art. 2⁴

Der Kanton kann die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr fördern und unterstützen, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes wahrgenommen wird.

Jugendsport

Art. 3⁵

¹Das Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) sorgt für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen im Rahmen von J + S.

Jugend- und Sport-Anlässe

²Es organisiert und unterstützt die Aus- und Fortbildung der Leiter* in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesstelle.

Art. 4

¹Der Kanton fördert im Erwachsenen- und Seniorensport vor allem die Aus- und Fortbildung der Leiter. Eine Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und speziellen Organisationen soll angestrebt werden.

Sport für Erwachsene und Senioren

²Mit Aufbau- und Schulungsprogrammen sowie Aktionen soll ein gezielter, dem Alter entsprechender Sportunterricht angeboten werden.

³Trägerorganisationen sind Verbände, Vereine oder spezielle Gruppen.

¹ Mit Revision vom 23. Oktober 2006 und 28. März 2011.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Aufgehoben durch GrRB vom 28. März 2011.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 28. März 2011.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und 28. März 2011.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5¹

Sporttätigkeiten

¹Der Kanton kann Sporttätigkeiten in Form von Sportkursen, Sportlagern, kantonalen Einzelanlässen sowie Anlässen mit innovativem Charakter fördern.

²Einzelanlässe sind jährlich einmalig stattfindende Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche für Jugendliche zugänglich sind.

³Anlässe mit innovativem Charakter sind Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche zum Kennenlernen einer Sportart dienen und für Jugendliche zugänglich sind.

B. Anerkennung, Betreuung und Aufsicht

Art. 6²

Leiteranerkennung

Sporttätigkeiten und Sportangebote stehen unter der Führung von Leitern, die über eine Anerkennung von J+S, J+S-Kids, Erwachsenensport Schweiz oder einem nationalen Sportverband verfügen.

Art. 7

Betreuung und Aufsicht

¹Die Fähigkeiten der Leiter, qualitativ anspruchsvollen Unterricht zu erteilen, werden mittels gezielter Betreuung und Begleitung geschult und verbessert.

²Die Betreuung soll die Leiter auch dazu befähigen, voraussehbare Risiken zu erkennen und zu vermeiden.

³Das kantonale Sportamt ernennt Betreuer und regelt deren Einsatz.

⁴Die Aufsicht über die Leiter dient:

- a) der ordnungsgemässen Vorbereitung und Durchführung der Kurse;
- b) der Beachtung und Einhaltung der Sicherheits- und Fachbestimmungen des jeweiligen Sportfaches.

C. Leistungen des Kantons

Art. 8

Sportmaterial

¹Der Kanton kann Material für sportliche Zwecke, deren Anschaffung für die einzelnen Schulen, Verbände, Vereine und freien Gruppierungen wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, selbst anschaffen.

²Der Kanton stellt dieses Material den genannten Organisationen zur Verfügung.

³Materialbeschaffungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen können vom Kanton unterstützt werden.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 28. März 2011.

² Abgeändert durch GrRB vom 28. März 2011.

Art. 9¹

¹An Sportanlagen bzw. Teile von Sportanlagen, die schulischen Zwecken dienen, leistet der Kanton Beiträge nach den Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

Beiträge an Sportanlagen

²An Sportanlagen bzw. Teile von Sportanlagen, die nicht schulischen Zwecken dienen, kann der Kanton Beiträge leisten, wenn diese Anlagen oder Anlagenteile ein wesentliches öffentliches Bedürfnis abdecken und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 10²

Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesstelle die Aus- und Fortbildung der Leiter.

Beiträge an die Ausbildung

Art. 11³

Der Kanton kann Sporttätigkeiten nach Art. 5 mit Beiträgen fördern, administrative Unterstützung leisten oder Sporttätigkeiten selber organisieren.

Unterstützung von Sporttätigkeiten

Art. 12⁴

¹Die Standeskommission legt die Regeln für die finanzielle Unterstützung fest.

Finanzielle Unterstützung

²An Sportvereine, Sportverbände und Leiter im Erwachsenen- und Seniorensport werden keine finanziellen Unterstützungen ausgerichtet

D. Organisation

Art. 13⁵

¹Die Standeskommission bestimmt die Organisation der kantonalen Sportförderung. Sie wählt insbesondere eine das Departement beratende Kommission, in welcher namentlich Vertreter appenzellischer Sportvereine und des Schulsportes vertreten sein sollen.

Aufgaben der Standeskommission

²Sie erlässt zur Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert durch GrRB vom 28. März 2011.

³ Abgeändert durch GrRB vom 28. März 2011.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und 28. März 2011.

⁵ Geändert durch GrRB vom 28. März 2011.

E. Schlussbestimmung

Art. 14¹

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Oktober 2006.